

**26. SATZUNGSNACHTRAG
BKK B. BRAUN AESCULAP**

Artikel I

1. § 5 Kreis der versicherten Personen wird wie folgt geändert.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

„Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. § 12a Primärprävention Satz 4 der Satzung wird wie folgt geändert.

„200 EUR“ wird ersetzt durch „250 EUR“.

3. § 14d Zusätzliche Leistungen wird wie folgt geändert.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

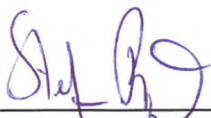
„Die BKK B. Braun Aesculap beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus und auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i. V. m. §§ 23, 24d, 28 Absatz 2, 32, und 34 SGB V mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 26. Satzungsantrag in der Sitzung am 8. Juli 2025 beschlossen.
Der Nachtrag tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Tauberbischofsheim, 8. Juli 2025



Dr. Stefan Ruppert
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK B. Braun Aesculap am 8. Juli 2025 beschlossene
26. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung
mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 15. Juli 2025
213 - 10204#00009#0020

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

